

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Hohnstein (1. Änderungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Hohnstein vom 20.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises werden bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres auf einen Wahlschein gesetzt. Der Wahlschein und die Stellungnahmen der Ortschaftsräte werden jedem Mitglied des Stadtrates mit der Einladung zur Dezember-Stadtratssitzung übergeben. Im Wahlschein muss über jeden Ehrenamtspreisvorschlag mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. In der Dezembersitzung erfolgt die Übergabe und Auszählung der Wahlscheine im nichtöffentlichen Teil. Bei Verhinderung eines Mitglieds des Stadtrates in der Dezembersitzung kann der Wahlschein vor der Sitzung im verschlossenen Umschlag beim Bürgermeister abgegeben werden. Für die Verleihung des Ehrenamtspreises ist für jeden einzelnen Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei mehr als drei Vorschlägen erhalten die drei Vorschläge mit der höchsten Stimmenzahl den Ehrenamtspreis der Stadt Hohnstein. Bei Stimmengleichheit erfolgt in gleicher Sitzung eine Stichwahl, bei der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates ausreicht.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Hohnstein, den 18.04.2018


Brade
Bürgermeister

